

3. Sind im verletzten Gesetz Strafen ohne Freiheitsentzug nicht angedroht, können sie gemäß **Satz 2** bei Vergehen jugendlicher ausgesprochen werden. Damit ist eine zusätzliche Differenzierungsmöglichkeit gegeben, um bei Vorliegen besonderer schuld mindernder Umstände anstelle einer Strafe mit Freiheitsentzug eine solche ohne Freiheitsentzug aussprechen zu können (z. B. bei § 121 Abs. 1, § 126). Satz 2 ist dann nicht unmittelbar anwendbar, wenn das verletzte Gesetz wegen erschwerender Umstände eine Strafverschärfung vorsieht und deshalb auch bei

Vergehen ausschließlich Strafen mit Freiheitsentzug androht (z. B. § 122 Abs. 3, § 128, § 213 Abs. 3). In diesen Fällen ist vielmehr auch bei jugendlichen Straftätern zu prüfen, ob eine außergewöhnliche Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 vorliegt und deshalb auf eine Strafe ohne Freiheitsentzug erkannt werden kann. Dabei sind die entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen. Sie müssen jedoch in richtiger Beziehung zu allen objektiven und subjektiven Umständen gesetzt werden, die die Schwere der Tat charakterisieren.

§ 72

Verurteilung auf Bewährung

(1) Die Verurteilung auf Bewährung kann bei Jugendlichen im Interesse ihrer persönlichen Entwicklung mit der Auflage verbunden werden, an Weiterbildungslehrgängen/teilzunehmen oder die Schulbildung abzuschließen.

(2) Bei der Verpflichtung eines Jugendlichen zur Bewährung am Arbeitsplatz ist zu gewährleisten, daß die Lehre oder Berufsausbildung fortgesetzt oder die Arbeit mit einer weiteren Ausbildung oder Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung verbunden wird.,

1. § 72 erweitert und konkretisiert die rechtlichen Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung (§§ 33, 34). Es kann außer den nach § 33 Abs. 3 und 4 möglichen Verpflichtungen auch auf die in Abs. 1 und 2 aufgeführten jugendspezifischen Auflagen erkannt werden. Bei Jugendlichen bedarf der Bewährungs- und Erziehungsprozeß auf Grund der sich noch vollziehenden Entwicklung besonderer Unterstützung. Daher sind bereits in das Verfahren die Eltern, andere Erziehungsberechtigte, Erzieher, Betriebs- und Schulkollektive sowie Vertreter der Grundorganisationen der FDJ einzubeziehen.

2. Gemäß **Abs. 1** ist es möglich, **Auflagen zur schulischen und beruflichen Weiterbildung** zu erteilen, die dem Jugendlichen helfen sollen, durch einen ordentlichen Schulabschluß der allgemeinbildenden Oberschule bzw. den Abschluß der Lehre

oder Berufsausbildung, die Voraussetzungen für eine gesellschaftsgemäße Einstellung zur Arbeit, zum Lernen und Leben zu erwerben, die Normen des Zusammenlebens zu achten und bewußt Disziplin und Ordnung zu halten.

Die Auflage zum Abschluß der Schulbildung ist in der Regel identisch mit der Verpflichtung, die 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule abzuschließen. Bei leistungsschwachen Schülern kann sie auch ein niedrigeres Klassenziel betreffen. Nicht zulässig ist jedoch, einem straffällig gewordenen Schüler einer erweiterten Oberschule die Auflage zu erteilen, diese bis zum Abitur zu besuchen. Die Entscheidung hierüber obliegt allein den Organen der Volksbildung (vgl. OGNJ 1973/3, S. 89). Ebenfalls nicht zulässig ist es, den Jugendlichen zu verpflichten, eine bestimmte Leistungsnote zu erreichen.

Von der Verpflichtung, die Lehre oder Berufsausbildung abzuschließen, ist in den